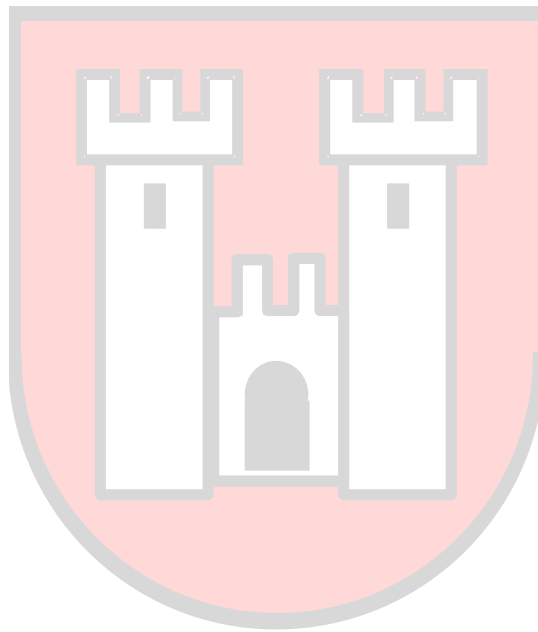


Gebührenreglement



6. Juni 2024

Das Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform.
Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

GEBÜHRENREGLEMENT

I. Gegenstand	4
Grundsatz	4
II. Bemessung	4
Kostendeckung, Verhältnismässigkeit	4
Bemessungsarten	4
Gebühren nach Aufwand	4
Pauschalgebühren	5
III. Gebührenerhebung	5
Gebührensschuldner	5
Erlass der Gebühr.....	5
Inkasso	5
Kostenvorschuss	5
Benachrichtigung	5
Fälligkeit, Zahlungsfrist	5
Verzugszins	6
Verjährung	6
IV. Gebührenbereiche	6
a. Einwohnerkontrolle	6
Erbrecht	6
Niederlassung- und Aufenthalt.....	6
Einbürgerung	7
b. Gemeindepolizei	7
Gesundheitswesen	7
Gastgewerbe, Handel mit alkoholischen Getränken	7
Prostitutionsgewerbe	7
Handel und Gewerbe	8
Reklame	8
Inanspruchnahme öffentlicher Grund.....	8
Inanspruchnahme öffentlicher Grund für die Energieversorgung	8
Fundbüro	8
Hundetaxe	8
Exmission	9
c. Bau- und Planung	9
Grundsatz	9
Aufwandgebühr I.....	9
Aufwandgebühr II.....	9
Pauschalgebühr	9
Externe Kosten	9
Aussergewöhnliche Bauvorhaben.....	10
Planungsmassnahmen	10
Nachführung Vermessungswerk.....	10

d.	Steuern	10
	Veranlagung	10
	Amtliche Bewertung	10
e.	Datenschutz	11
	Einsichtnahme	11
f.	Oelfeuerungskontrolle	11
	Behördliche Kontrolle	11
	Mehraufwand	11
	Gebührentarif	11
g.	Gemeindeliegenschaften, Parkplätze, Holzunterstände	11
	Vermietung	11
	Gebühren	11
h.	Verschiedene Gebühren	12
	Nachschlagen	12
	Verwaltung	12
	Werkhof	12
	Feuerwehr	12
	Gebühreninkasso	12
V.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
	Verordnung	12
	Übergangsbestimmungen	13
	Inkrafttreten	13
	Genehmigung	14
	Auflagezeugnis	14

GEBÜHRENREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Wimmis beschliesst gestützt auf Artikel 14 des Organisationsreglementes (OGR) der Gemeinde Wimmis vom 4. Dezember 2014 folgendes Reglement:

I. Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Einwohnergemeinde Wimmis erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

II. Bemessung

Kostendeckung,
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150% der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschalisiert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand Aufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschalisiert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

III. Gebührenerhebung

Gebührensschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erlass der Gebühr

Art. 7 ¹ Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen oder handelt es sich um gemeinnützige Anlässe, kann die Gemeinde auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

² Die Zuständigkeit für den Gebührenerlass bestimmt sich nach dessen Höhe:

- Erlass bis Fr. 100.-- Gemeindeverwalter
- Erlass über Fr. 100.-- Gemeinderat

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Einwohnergemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Einwohnergemeinde kann den Schuldner mahnen.

³ Bezahlt der Schuldner nicht, verfügt die Einwohnergemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Einwohnergemeinde den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Einwohnergemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der Gebührensschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit, Zahlungsfrist

Art. 11 ¹ Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins	Art. 12 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	<p>Art. 13 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p> <p>³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.</p>

IV. Gebührenbereiche

a. Einwohnerkontrolle

Erbrecht	Art. 14 ¹ Siegelung; Entsigelung	Aufwandgebühr II mind. Fr. 50.--
	² Letztwillige Verfügung; Aufbewahrung mit Empfangsschein	Fr. 30.--
	³ Letztwillige Verfügung; Eröffnungszeugnis	Aufwandgebühr II
	⁴ Letztwillige Verfügung; Auszug	Fr. 2.-- pro Seite
	⁵ Letztwillige Verfügung; Bestätigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 30.--
	⁶ Letztwillige Verfügung; Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--
	⁷ Letztwillige Verfügung; Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁸ Letztwillige Verfügung; Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr II
	⁹ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB; Aufbewahrung mit Empfangsschein	Fr. 30.--
Niederlassung- und Aufenthalt	Art. 15 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern-	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (BSG 122.26)

	³ Wiederholte schriftliche Aufforderungen im Zusammenhang mit Niederlassung und Aufenthalt	Fr. 20.00
	⁴ Adress-, Lebens- und sonstige Bestätigungen auf Formularen am Schalter	kostenlos
	⁵ Ausstellen Leumundszeugnis	Aufwandgebühr II
Einbürgerung	Art. 16 ¹ Die Gebühren werden vom Gemeinderat in der Einbürgerungsverordnung geregelt.	
	² Auslagen Dritter werden, sofern sie nicht direkt vom Anbieter dem Gesuchstellenden in Rechnung gestellt werden, zusätzlich verrechnet (Kurs- und Prüfungskosten Sprachtest und Einbürgerungstest, usw.).	
b. Gemeindepolizei		
Gesundheitswesen	Art. 17 ¹ Desinfektionen	Aufwandgebühr II
	² Leichenpass ausstellen	Fr. 40.--
Gastgewerbe, Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 18 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 27 ff
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
	⁵ Vorläufige Betriebsschliessung	Aufwandgebühr II
Prostitutionsgewerbe	Art. 19 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 27 ff
	² Stellungnahmen zu Bewilligungsgesuchen Gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I
	³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Fr. 100.-- pro Jahr

Handel und Gewerbe	Art. 20 ¹ Kontrolle von Kleinspielen gemäss Art 13 KGSG	Aufwandgebühr	I
	² Erstellen eines Mitberichts gemäss Art. 16 Abs. 2 HGV	Aufwandgebühr I	
Reklame	Art. 21 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Einwohnergemeinde nicht Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr I	
	² Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Einwohnergemeinde ist Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr II	
Inanspruchnahme öffentlicher Grund	Art. 22 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für 1 Tag). Einmalige Grundgebühr:	Fr. 40.--	
	² Je weiteren m ² und je weiteren Tag:		
	- befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag	Fr. --.50	
	- unbefestigter Boden: pro m ² /Tag	Fr. --.20	
	³ Die maximale Tagesgebühr (ohne Grundgebühr)	Fr. 150.--	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden.		
Inanspruchnahme öffentlicher Grund für die Energieversorgung	Art. 23 ¹ Das von der Gemeinde mit der Energieversorgung beauftragte Energieversorgungsunternehmen (EVU) ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.		
	² Der Gemeinderat vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.		
Fundbüro	Art. 24 Herausgabe Fundgegenstände	gratis	
Hundetaxe	Art. 25 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss 13 kant. Hundegesetz und Art. 44 Gemeindepolizeireglement.		
	² Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe mit dem Budget jährlich fest.	Fr. 50.-- bis 200.--	
	³ Für Diensthunde kann der Gemeinderat eine tiefere Taxe festlegen.		

⁴ Für Diensthunde kann der Gemeinderat eine tiefere Taxe festlegen.

Exmission **Art. 26** Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV). Aufwandgebühr II

c. Bau- und Planung

Grundsatz **Art. 27** ¹ Die Gebühren im Baubewilligungs- und Baupolizeibereich werden nach Aufwand erhoben. Massgebend sind die Rapporte der Bauverwaltung.

² Es wird unterschieden zwischen normaler Verwaltungstätigkeit (Aufwandgebühr I), qualifizierter Verwaltungstätigkeit (Aufwandgebühr II), Pauschalgebühren und externen Kosten.

³ Die Bauherrschaft ist in geeigneter Weise auf die voraussichtlichen Kosten aufmerksam zu machen.

Aufwandgebühr I **Art. 28** Mit Aufwandgebühr I werden normale Verwaltungsarbeiten verrechnet. Dies sind insbesondere:

- Kontrolle auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Gesuchsunterlagen
- Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel
- Einladungen, Mitteilungen, Standardkorrespondenz
- Erfassen von Gesuchen im System E-Bau
- Weitere ähnliche Arbeiten

Aufwandgebühr II **Art. 29** Mit Aufwandgebühr II werden qualifizierte Verwaltungsarbeiten verrechnet. Dies sind insbesondere:

- Formelle und materielle Prüfung der Gesuchsunterlagen
- Profilkontrolle
- Nichteintretensentscheid / Bauabschlag
- Einsprachen / Einspracheverhandlungen
- Bauentscheid inkl. Nebenbewilligungen
- Amtsberichte und Anträge an Bewilligungsbehörde
- Vorzeitige Baubewilligung / Vorzeitiger Baubeginn
- Gesuche Projektänderungen und Verlängerung Baubewilligung
- Baukontrollen
- Baupolizeiliche Massnahmen (Baustopp, Wiederherstellung usw.)
- Weitere ähnliche Arbeiten

Pauschalgebühr **Art. 30** Mit einer Pauschalgebühr werden standardisierte Arbeiten verrechnet. Dies sind insbesondere:

- Einholen von Amtsberichten Fr. 20.-- pro Gesuch
- Aufgabe der Baupublikation Fr. 50.--

Externe Kosten **Art. 31** Im Rahmen von Vorausfragen, Baugesuchen, Baukontrollen und baupolizeilichen Massnahmen entstehende externe Kosten werden der Bauherrschaft direkt in Rechnung gestellt oder durch die Gemeinde weiterverrechnet.

Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 32 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
Planungsmassnahmen	<p>Art. 33 ¹ Erarbeiten oder abändern, ausgelöst durch ein Bauvorhaben, von</p> <p>a) einer Überbauungsordnung</p> <p>b) der baurechtlichen Grundordnung</p> <p>² Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages.</p> <p>³ Externe Kosten für Planer, Berater, Amtsstellen usw. werden zusätzlich weiterverrechnet (effektive Kosten).</p> <p>⁴ Die Bauherrschaft ist schriftlich auf die möglichen Kostenfolgen aufmerksam zu machen.</p> <p>⁵ Die Bauherrschaft hat die Bereitschaft zur Kostenübernahme schriftlich zu bestätigen.</p>	<p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p>
Nachführung Vermessungswerk	Art. 34 Nachführungsarbeiten nach Art. 38 Gesetz über die amtliche Vermessung	Gemäss kant. Verordnung über die amtliche Vermessung (BSG 215.341.1)
d. Steuern		
Veranlagung	<p>Art. 35 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Steuerpflichtige</p> <p>² Registernachschlag/Auskunft über Steuertaxation</p>	<p>Kostenlos</p> <p>Aufwandgebühr I</p>
Amtliche Bewertung	<p>Art. 36 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopien)</p> <p>² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge</p> <p>³ Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes</p>	<p>Kostenlos</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Fr. 100.-- inkl. Anteil Kanton.</p>

e. Datenschutz

Einsichtnahme **Art. 37** Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz Kostenlos

f. Oelfeuerungskontrolle

Behördliche Kontrolle **Art. 38** ¹ Für die Kosten der periodischen behördlichen Kontrollen und allfällige Nachkontrollen sowie von Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers haben die Feuerungseigentümer aufzukommen.

² Kontrollen auf Anzeigen hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

Mehraufwand **Art. 39** Wird der Feuerungskontrolleur bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Gebührentarif **Art. 40** Die Gebühren werden durch den Gemeinderat in der Gebührenverordnung geregelt.

g. Gemeindeliegenschaften, Parkplätze, Holzunterstände

Vermietung **Art. 41** ¹ Die Gemeindeliegenschaften und Parkplätze können an Dritte vermietet werden.

² Es besteht kein Anspruch auf Vermietung von Gemeindeliegenschaften und Parkplätzen. Gründe für die Ablehnung von Gesuchen können insbesondere sein:

- Gemeindeeigener Verwendungszweck
- Andere Vermietung bereits bewilligt oder in Aussicht
- Logistische Gründe (Unterhalt, Personal, Parkplatz usw.)
- Andere Anlässe finden gleichzeitig in der Gemeinde statt
- Anlass ist in Gemeinde generell unerwünscht
- Negative Erfahrungen mit dem Gesuchsteller

³ Bei gleichzeitiger Anfrage ist einheimischen Interessenten der Vorrang zu geben

Gebühren **Art. 42** ¹ Die Benutzung von Gemeindeliegenschaften ist gebührenpflichtig. Keine Gebühren werden erhoben für offizielle Anlässe unter der Trägerschaft der Einwohnergemeinde.

² Gebühren werden in folgenden Kategorien erhoben:

- a) Nicht gewerbliche Anlässe inkl. Proben und Trainings einheimischer Personen, Institutionen oder Vereine

- b) Nicht gewerbliche Anlässe inkl. Proben und Trainings auswärtiger Personen, Institutionen oder Vereine
- c) Gewerbliche Anlässe

³ Die Gemeindeliegenschaften sollen insbesondere bei gewerblicher Nutzung betriebswirtschaftlich kostendeckend vermietet werden. Bei der Vermietung für nicht gewerbliche Zwecke sollen die variablen Kosten gedeckt werden.

⁴ Die Gebühren werden durch den Gemeinderat in der Gebührenverordnung geregelt

h. Verschiedene Gebühren

Nachschlagen	Art. 43 Nachschlagen im Gemeindearchiv/ Plänen/Registern/Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Verwaltung	Art. 44 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie ausfüllen von Formularen aller Art	Aufwandgebühr I
Werkhof	Art. 45 Die Gebühren für Leistungen des Werkhofs werden durch den Gemeinderat in der Gebührenverordnung geregelt.	
Feuerwehr	Art. 46 Die Gebühren für Leistungen der Feuerwehr werden gemäss Feuerwehrreglement und Feuerwehrverordnung verrechnet.	
Gebühreninkasso	Art. 47 ¹ Mahnung	Fr. 20.--
	² Verfügung	Fr. 30.--

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Verordnung **Art. 48** ¹ Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Weiter setzt der Gemeinderat in der Gebührenverordnung die in diesem Reglement nicht festgelegten Gebühren fest. Insbesondere sind dies Gebühren für:

- Leistungen der Gemeindeverwaltung
- Leistungen des Werkhofes
- Leistungen des Hausdienstes
- Gebrauch von Gemeindeliegenschaften
- Auslagen der Verwaltung (Kopien, Spesen usw.)
- Oelfeuerungskontrolle.

³ Der Gemeinderat veröffentlicht die Gebührenverordnung.

Übergangsbestimmungen

Art. 49 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 50¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2024 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen und insbesondere das Gebührenreglement vom 8. Juni 2017 auf.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2024 mit 52 zu 0 Stimmen genehmigt.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Sekretär:

Peter Schmid

Beat Schneider

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 2. Mai 2024 bis 6. Juni 2024 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 2. Mai 2024 bekannt.

Wimmis, 6. Juni 2024

Der Gemeindeverwalter:

Beat Schneider